

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der Zipper-Technik GmbH

Stand September 2018

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden ALB der Zipper-Technik GmbH, gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften und Ähnliches. Wir arbeiten ausschließlich aufgrund unserer ALB. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende ALB des Kunden werden - selbst bei Kenntnis - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. Der Kunde kann Rechte aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
3. Unsere ALB gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 10 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Der Inhalt unserer Bestätigung ist allein für das Vertragsverhältnis maßgebend.
2. Kostenvorschläge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen im Rahmen der Werkplanung bleiben auch bei Versendung an den Kunden oder an Dritte unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte daran vor. Die Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Kopien auf elektronischen Speichermedien oder andere Arten von Daten- und Informationsträgern.
3. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot und kann von uns innerhalb von 4 Wochen angenommen werden.
4. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben oder die Ware von uns ausgeliefert ist. Bei sofortiger Lieferung durch uns kann die Auftragsbestätigung durch unseren Lieferschein ersetzt werden.
5. Die Übermittlung per Datenfernübertragung (DFÜ) genügt dem Schriftformerfordernis in § 2 Abs. 4. Können wir durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass wir eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung (DFÜ) abgeschickt haben, wird angenommen, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

§ 3 Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Ist eine Lieferzeit ausdrücklich vereinbart, setzt die Erfüllung dieser Lieferverpflichtung durch uns die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages behalten wir uns vor. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Genehmigungen und Unterlagen des Kunden oder von Dritten vorliegen und alle dafür wesentlichen Fragen geklärt sind. Die Lieferfrist gilt bei rechtzeitiger Absendung der bestellten Gegenstände als eingehalten.
2. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vertragserfüllung unmöglich wird oder, wenn wir in Verzug geraten, vorausgesetzt, dass wir die Lieferung auch nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist bewirken. Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes zu erklären.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, es fällt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf wesentliche Vertragspflichten zur Last. Sofern der Lieferverzug oder die Nichtlieferung auf einer von uns nicht zu vertretenden, grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, Schaden begrenzt.
4. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns dadurch entstehenden Schaden - einschließlich etwaiger Mehraufwendungen - ersetzt zu verlangen. Wir sind weiterhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn sich der Kunde weiterhin im Annahmeverzug befindet. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme der Ware endgültig verweigert.
5. Die Versendung der bestellten Gegenstände erfolgt auf Kosten des Kunden in der vereinbarten Weise (z. B. ab Werk, frei deutsche Grenze, FOB, CIF u. a.). Wir übernehmen keine Gewähr für die

Wahl der billigsten Versandart. Die Kosten für eine auf Wunsch des Kunden abgeschlossene Transportversicherung trägt der Kunde. Verpackungskosten werden vom Kunden getragen. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns innerhalb der Auftragsbestätigung.

6. Teillieferungen sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zulässig.

7. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung z. B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschaden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn darin bezeichnete Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

8. Die Gefahr geht auf den Kunden spätestens dann über, wenn die Lieferung unser Werk oder das beauftragte Lager verlässt. Verzögert sich die Absendung trotz unserer Versandbereitschaft aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens bei Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung, übernommen haben. Soweit eine ausdrückliche Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

9. Wird der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat ab Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages der betroffenen Lieferungen für jeden Monat, berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

10. Im Falle innergemeinschaftlicher Lieferungen ist der Kunde verpflichtet, uns beim Empfang der Ware eine Gelangensbestätigung auszustellen und kostenfrei zu übersenden, die den Anforderungen des § 4 Nr. 1 b UStG, § 6 a UStG i. V. m. § 17 a UStDV genügt.

11. Vorbehalt für Lieferung Meterware:

Die normale Rollenlänge von Meterware-Artikeln wie z. B. Hitzeschutzschläuchen, offenen Ummantlungsschläuchen oder Abschirmummantelungen liegt abhängig von der bestellten Ausführung bei 25 m, 50 m oder 100 m.

Fertigungsbedingt können Rollen aus zwei bis drei Stücken bestehen. Wünscht ein Kunde hiervon abweichend ungeteilte Rollenlängen, ist dies bei der Bestellung gesondert anzugeben und gem. § 4 Abs. 4. der ALB ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.

§ 4 Preise

1. Es gelten die Preise des Tages des Vertragsschlusses, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin weniger als drei Monate liegen. Ist eine Lieferfrist von mehr als drei Monaten vereinbart, sind wir berechtigt, im Preis Kostenerhöhungen, insbesondere Material- und Lohnkostenerhöhungen, weiterzugeben. Es gilt dann der erhöhte Preis des Tages der Lieferung. Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten oder Einführung bzw. wesentliche Erhöhung von Steuern oder Zöllen, eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinnes anzupassen. Dies gilt nicht, wenn wir in Lieferverzug sind.

2. Die Preise gelten in Abwesenheit besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich angemessener Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Entladung, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll, sonstiger Spesen und gesetzlicher Umsatzsteuer (FCA gemäß INCOTERMS).

3. Für den Fall der Ausübung eines anfänglich vertraglich oder nachträglich vereinbarten Rücktrittsrechts durch den Kunden und Rückgabe der gelieferten Waren fällt eine aufwandsbezogene Bearbeitungsgebühr an.

4. Werden abweichend von § 3 Abs. 11 Meterware-Artikeln mit ungeteilte Längen geliefert, ist ein Zuschlag in Höhe von 20 % des Nettopreises zu zahlen.

§ 5 Zahlung

1. Die Zahlung des Kaufpreises hat - wenn nichts anderes vereinbart ist - innerhalb von 30 Tagen nach Versand oder Abholung der Lieferung netto ohne Abzug durch Überweisung auf unsere Konten zu erfolgen. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich auf der entsprechenden Rechnung angegeben ist. Auch die mehrmalige Gewährung von Skonto begründet keinen Anspruch für die Zukunft. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend.

2. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen oder entsprechende Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind - soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind - ausgeschlossen.

3. Wird uns nach Abschluss des Vertrages eine ungünstige Finanzlage oder eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden bekannt, so sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen die sofortige volle Bezahlung des Kaufpreises oder hinreichende Sicherheitsleistung oder - wenn der Kunde unserem Verlangen nicht nachkommt - Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag nach vorheriger Mahnung oder Nachfristsetzung zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, wenn uns ein Insolvenzgrund bekannt werden sollte.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies dem Kunden schriftlich anzeigen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Ist der Kunde Kaufmann, hat er die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4. Wir bleiben Eigentümer der Waren, unabhängig von der Verarbeitungstufe oder Form, in der sie sich befinden. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB wird ausgeschlossen. Der Kunde erwirbt eventuelles Eigentum für uns und verwahrt alle Waren für uns. Werden unsere Waren mit beweglichen Sachen des Kunden vermischt oder verbunden, so überträgt uns der Kunde schon jetzt das Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten oder verbundenen Gegenständen und verwahrt diese sorgfältig für uns.

5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die uns wegen der Klage entstandenen Kosten.

6. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus dem Verkauf einer Werklieferung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob unsere Waren zuvor verarbeitet, vermischt oder mit beweglichen Sachen verbunden worden sind. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Kaufsachen, die wir gegen Vorschusszahlung liefern, unterfallen nicht dem Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Eigenschaftszusicherung und Mängelhaftung

1. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften liegt nur bei ausdrücklicher Einbeziehung der Eigenschaften in den Vertrag vor. Wir behalten uns vor, die Qualität unserer Produkte zu verbessern und zu optimieren. Eine Bezugnahme auf Normen beinhaltet die nähere Warenbezeichnung, jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Lieferung von Mustern oder Probestücken ist unverbindlich und stellt nur dann eine Eigenschaftszusicherung dar, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Über den Einsatz der von uns gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen entscheidet der Besteller eigenverantwortlich. Sofern wir nicht spezifische Beschaffenheit und Eignungen der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt haben, ist eine anwendungstechnische Beratung in jedem Fall unverbindlich. Eine Eignungseinschätzung kann nur nach Offenlegung aller Mess- und Testergebnisse des Bestellers sowie der Bereitstellung von durch den Verkäufer bereitgestellten und durch den Besteller getesteten Prototypen nach schriftlicher Aufforderung erfolgen.

3. Handelt es sich bei dem Geschäft um einen Handelskauf, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen gem. § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Kaufsache ist unverzüglich auf Materialmängel und Transportschäden zu überprüfen. Mängelrügen sind innerhalb von fünf Werktagen zu erheben. Die Frist beginnt, wenn die Ware vom Kunden abgenommen wurde. Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte für Geschäfte, die keine Handelskäufe sind, insbesondere die Mängelgewährleistungsrechte von Verbrauchern, bleiben unberührt.

4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde zunächst nur berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder lehnen wir diese ab, weil sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Unsere Rechte wegen Unmöglichkeit der Leistung bleiben unberührt.

§ 9 Gesamthftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie wegen groben Verschuldens oder Vorsatzes bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Die Begrenzung der Schadensersatzpflicht nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Mängel der von uns gelieferten Ware nicht vorliegen, d. h. insbesondere dann, wenn Fehler auf unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlichem Verschleiß oder Eingriffen des Bestellers oder Dritter in den Liefergegenstand beruhen.

5. Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren 24 Monate nach Ablieferung der Ware bzw. ab Abnahme, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.

6. Ist der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Schadenersatzansprüche

1. Für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen zu vertretender Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit

nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2. Im Falle der Haftung nach § 10 Abs. 1. und einer Haftung ohne Verschulden haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Geltendmachung nutzloser Aufwendungen durch den Besteller ist unzulässig.

3. Über den Einsatz der von uns gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen entscheidet der Besteller eigenverantwortlich. Sofern wir nicht spezifische Beschaffenheit und Eignungen der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt haben, ist eine anwendungstechnische Beratung in jedem Fall unverbindlich. Eine Eignungseinschätzung kann nur nach Offenlegung aller Mess- und Testergebnisse sowie der Bereitstellung von durch den Verkäufer bereitgestellten und durch den Besteller getesteten Prototypen nach schriftlicher Aufforderung erfolgen. Auch haften wir nur nach Maßgabe von § 10 Abs. 1. für eine erfolgte oder unterbliebene Beratung, welche sich nicht auf die Beschaffenheit und Verwendbarkeit des gelieferten Produkts bezieht.

4. Der Haftungsausschluss gemäß § 10 Abs. 1. - 3. gilt in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

5. Die Regelungen des § 10 Abs. 1. - 4. gelten nicht bei einer Gefährdungshaftung, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

6. Sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Ware bzw. ab Abnahme, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Ansprüchen begründenden Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und in den in § 10 Abs. 5. genannten Fällen.

7. Der Besteller wird uns, falls er uns nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

§ 11 Rückruf

1. Wenn ein Vertragspartner Anhaltspunkte hat, dass eine Rückrufaktion des Endproduktes wegen eines Produktes von uns notwendig ist, muss er dem anderen Vertragspartner unverzüglich seine Gründe mitteilen sowie die seine Ansicht unterstützenden Unterlagen überlassen. Der andere Vertragspartner hat unverzüglich zu den Anhaltspunkten und einer möglichen Rückrufaktion Stellung zu nehmen. Sollten die Vertragspartner auf schriftlichem Weg keine Einigung über die Notwendigkeit einer Rückrufaktion, den Umfang oder die Kostentragung erzielen, kann ein Vertragspartner einen Termin für eine unverzügliche gemeinsame Besprechung festsetzen, an der von jeder Seite zur Entscheidung befugte Personen teilnehmen müssen. Handelt einer der Vertragspartner nicht entsprechend diesem Ablaufplan, kann er sich gegenüber dem anderen nicht darauf berufen, dass die Rückrufaktion objektiv erforderlich bzw. nicht erforderlich war, es sei denn, der andere hat dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verkannt.

2. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haften wir nur, soweit wir rechtlich verpflichtet sind.

§ 12 Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Kunden - gleich, ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen - unter Beachtung der Erfordernisse des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist Neu-Isenburg, sofern der Kunde Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Neu-Isenburg.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am Nächsten kommen.

5. Abweichungen von den vertraglichen Regelungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

6. Für die Auslegung dieser ALB ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung maßgebend.

Neu-Isenburg, den 10. September 2018